



## Windenergie – Information 05

---

### Hinweise zu militärischen Belangen (Stand: 1. Februar 2026)

#### Informelle Voranfrage

Militärische Belange führen in den Landkreisen Kusel und Kaiserslautern aktuell häufig zu Antragsablehnungen. Es erscheint daher auch im Interesse der Vorhabenträger notwendig, dass das Mittel der informellen Voranfrage bei der Bundeswehr genutzt wird.

Die Informationen zur informellen Voranfrage finden Sie hier:

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/traeger-oeffentlicher-belange>

#### Vorbescheidsverfahren

Vor der Stellung von Anträgen in den Landkreisen Kusel und Kaiserslautern wird dringend empfohlen, die Luftfahrtbelange einschließlich militärischer Belange durch ein Vorbescheidsverfahren nach § 9 Abs. 1a BlmSchG zu klären, sofern die informelle Voranfrage nicht weitergeführt hat. Eine Klärung nach Ablehnung ist im Genehmigungsverfahren selbst kaum möglich. Typischerweise versuchen Antragstellerinnen zwei Wege zu beschreiten:

#### *Radartechnisches Gutachten*

Ein radartechnisches Gutachten kann eingeholt werden, um einen radartechnisch unbedenklichen Betrieb der Anlage zu prüfen. Es ist dafür zwar möglich, die Genehmigungsfrist nach § 10 Abs. 6a BlmSchG i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BlmSchV um 3 Monate zu verlängern, um der Antragstellerin eine Nachreichefrist für das Gutachten von bis zu 3 Monaten zu ermöglichen. Die Bearbeitungszeit für radartechnische Gutachten liegt nach bisherigen Erfahrungen deutlich über drei Monate. Nach § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BlmSchV soll der Antrag aber abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung drei Monate nicht



überschreiten soll, nicht nachgekommen ist. Da hier keine Sondersituation vorliegt, kann eine weitere Verlängerung auch dann nicht erfolgen, wenn das Gutachten beauftragt ist und mit dem Gutachten kurz nach Fristablauf zu rechnen wäre. Es empfiehlt sich hier die Antragsrücknahme, ggf. Umplanung bzw. Gutachtenerstellung, Durchführung eines Vorbescheidsverfahrens und Neuantrag.

### *Typwechsel bzw. Standortverschiebung*

Im Falle eines Typwechsels oder einer Standortverschiebung verliert das Vorhaben die Priorität und die formelle Vollständigkeit. Für die Vorlage von angepassten Gutachten kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigungsfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV um 3 Monate verlängern und eine entsprechende Frist für die Einreichung setzen. Sofern nur eine notwendige Unterlage nicht in den drei Monaten vorgelegt werden kann, soll nach § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV der Antrag abgelehnt werden. Da hier keine Sondersituation vorliegt, kann eine weitere Verlängerung auch dann nicht erfolgen, wenn das Gutachten beauftragt ist und mit dem Gutachten kurz nach Fristablauf zu rechnen wäre. Es empfiehlt sich auch hier die Antragsrücknahme, ggf. Umplanung bzw. Gutachtenerstellung, Durchführung eines Vorbescheidsverfahrens und Neuantrag.

### **Formelle Vollständigkeit**

Bitte reichen Sie mit den Genehmigungsunterlagen für die Bundeswehr das Formular 19/2 ein, das sie unter diesem Merkblatt herunterladen können. Bitte reichen Sie es als Word-Datei ein. Ohne dieses Formular kann die formelle Vollständigkeit nicht erreicht werden.

### **Darstellung militärischer Infrastruktur**

Bitte bezeichnen Sie in von Ihnen zur Veröffentlichung bestimmten Karten militärische Infrastruktur (z.B. Nato-Pipeline) neutral.